

Meldungen und Notizen

Das Auffliegen der „Arischen Bruderschaft“

Kurz zur Szenerie: Aufmerksame Eltern entdeckten auf dem Handy ihres 14-jährigen Sohnes einen rechtsradikalen WhatsApp-Gruppenchat. Sie informierten die Polizei, die diesem Treiben ein Ende bereitete.

Nach Erkenntnissen der Münchner Staatsanwaltschaft betitelte sich die Gruppierung u. a. mit folgenden Gruppennamen – „Arische Bruderschaft“ oder „Schwarzer Tumor“; die 179 Teilnehmer erzählten sich Judenwitze, verherrlichten die SS und grüßten sich mit Hitlergruß. Nach Angabe des Sprechers der Münchner Staatsanwaltschaft, Herrn Weinzierl, stand hinter der Gruppe keine Organisation oder ein entsprechendes Netzwerk und doch habe sie sich deutlich von anderen üblichen Klassenchats unterschieden, in denen auch schon mal vereinzelt rechtsradikale Sprüche auftauchten. Bei diesen Chats würden sich die Teilnehmenden kennen und „schwarze Schafe“ flögen in der Regel schnell auf. Hingegen waren sich die „arischen Brüder“ fremd; die Gruppenteilnehmer verteilten sich übers Ausland – 47 von den 179 Mitgliedern konnten als Bundesbürger ausgemacht werden.

Nachdem die Eltern den Chat ihres Sohnes entdeckt und der Polizei gemeldet hatten, ergriffen sie zahlreiche Maßnahmen, um ihn entsprechend aufzuklären – kontinuierlich besprachen sie die Thematik mit ihm, besuchten zusammen eine KZ-Gedenkstätte und erbaten sich Hilfe bei einer Beratungsstelle.

Die so engagierten Eltern zeigten sich enttäuscht, wie von offizieller Seite mit ihrem Sohn verfahren wurde, zumal ja erst durch die Aussage ihres Sohnes die Gruppe zerschlagen werden konnte. So verurteilte das Jugendgericht den Sohn wegen Volksverhetzung und Verwenden von Symbolen verfassungsfeindlicher Organisationen zum Lesen von 25 Stunden historischer Literatur. Zudem erhielt er für fünf Jahre einen Eintrag ins Erziehungsregister. Eine Kronzeugenregelung würde es in so einem Fall nicht geben, erklärte Weinzierl, auch hätte die Polizei gegen den Sohn ermitteln müssen. Falls ein Hinweis auf eine konkrete Straftat bei der Polizei einginge, müsse ein Beamter tätig werden, dies gebiete das Legalitätsprinzip. Ansonsten würde er sich der Strafvereitelung im Amt schuldig machen.

Weitere Informationen zu Beratungsteams gegen Rechtsextremismus bundesweit abrufbar unter: <http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/beratungsteams-gegen-rechtsextremismus-bundesweit-1134>

Quelle: Schüler schicken sich Nazi-Sprüche in WhatsApp-Gruppe: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/polizei-schueler-schicken-sich-nazi-sprueche-in-whatsapp-gruppe-1.3364864> (letzter Zugriff: 17.03.2017)

Effizienter Rechtsschutz für Opfer von Fake News?!

Sven Krüger, Rechtsanwalt für Presserecht, legt dar, welche rechtliche Handhabe es für Opfer anonymer Falschmeldungen gibt. Vorab: Er hält die vorhandenen „Rechtsmittel“ für ineffektiv.

Dazu im Einzelnen: Die Strafverfolgungsbehörden seien oftmals nicht zuständig, da nicht jede Lüge die Schwelle zur Strafbarkeit überschreite. Und die zivilrechtlichen Möglichkeiten – z. B. Unterlassungs-/Gegendarstellungsansprüche – seien begrenzt. Klagen könne zunächst nur derjenige, dessen Rechte überhaupt betroffen seien, dafür müsse er in den Fotos oder Meldungen erkennbar gemacht werden.

Das Problem jedoch: Gegen wen können sich die Kläger richten?

So agierten die Verfasser von Hasskommentaren in der Regel aus dem Schutze der Anonymität heraus. Die Betroffenen könnten nur bei strafrechtlicher Relevanz auf die Hilfe der Ermittlungsbehörden hoffen, um an notwendige Nutzerdaten zu kommen; auf dem Zivilrechtsweg sei dies hingegen nicht möglich.

Es verblieben dem Betroffenen jedoch zwei juristische Konstruktionen: So würde sich derjenige zum Täter und damit juristisch angreifbar machen, der sich eine fremde Äußerung „zu eigen mache“. So z. B. der Weblog-Betreiber, der eine unwahre oder diffamierende Behauptung zustimmend kommentiere. Als zweite Option sei zudem die sogenannte Störerhaftung zu nennen. Störer ist danach, wer – ohne Täter zu sein – willentlich und kausal zu einer Rechtsverletzung beiträgt; ein Mitversucher. Gegen diesen könne vorgegangen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten unterlasse – so auch ein Diensteanbieter wie Facebook. Zu bedenken sei jedoch, dass das Unternehmen nicht direkt zur Löschung verpflichtet sei, nur weil ein Nutzer anonym agiere; denn auch anonyme Äußerungen seien vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt. Um eine Löschung zu erreichen, müsse der anonyme Verfasser zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen, verteidige er aus der geschützten Anonymität heraus seinen Eintrag, müsse der Betroffene Nachweise für die behauptete Rechtsverletzung liefern. Ein sehr aufwendiges, kostenintensives Procedere gegen einen Gegner von immenser Wirtschaftskraft, befindet Krüger. Es könne nicht dabei bleiben, so resümiert der Anwalt, dass der Gesetzgeber Menschen, die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt seien, immer noch Auskunftsansprüche vorenthalte und die Rechtsprechung das Recht auf anonyme Meinungsäußerung über das Interesse der Verletzten stelle.

Quelle: <http://www.zeit.de/2017/09/fake-news-opfer-schutz-rechtshilfe> (25.02.2017 [letzter Zugriff: 17.03.2017])